

EHRENORDNUNG



§ 1 Geltungsbereich

Die Ehrenordnung gilt für die Vornahme von Ehrungen durch den Eimsbütteler Turnverband e.V. (im Folgenden ETV genannt).

§ 2 Ehrungen

(1) Für besondere Verdienste um den ETV können folgende Ehrenzeichen und Titel verliehen werden:

1. Ehrennadel für langjährige Mitgliedschaft im ETV
2. Ehrennadel des ETV in Silber (Verdienstnadel)
3. Ehrennadel des ETV in Gold (Verdienstnadel)
4. Eintragung in das Ehrenbuch des Vereins
5. Ehrenmitgliedschaft

(2) Auf die Verleihung der vorgenannten Ehrenzeichen und Titel besteht kein Rechtsanspruch. Zeitpunkt und Ort der Verleihung bestimmt der Ehrenausschuss.

§ 3 Ehrennadeln

(1) Die Ehrennadel für langjährige, treue Mitgliedschaft kann als Ehrennadel in Silber und in Gold verliehen werden, wenn ein Mitglied die nachfolgenden Mitgliedszeiten – ohne Unterbrechung - vollendet hat. Die silberne Ehrennadel wird für 25jährige und 40jährige Mitgliedschaft, die goldene Ehrennadel wird für 50jährige, 60jährige, 65jährige, 70jährige, 75jährige und 80jährige Mitgliedschaft verliehen. Am oberen Rand der Ehrennadel steht die jeweilige Zahl der Mitgliedsjahre.

(2) Die Ehrennadel des ETV in Silber (Verdienstnadel) und in Gold (Verdienstnadel) können als Auszeichnung für besondere sportliche Leistungen oder für besondere Verdienste um den ETV verliehen werden.

(a) Die Ehrennadel in Silber kann verliehen werden, wenn ein Sportler / eine Sportlerin mindestens eine Deutsche Meisterschaft gewonnen hat oder gleichwertige sportliche Erfolge erzielt hat (wie beispielsweise mehrfache Norddeutsche Meisterschaft) oder wenn ein Mitglied mehr als sieben Jahre in erheblichem Maße ehrenamtliche Mitarbeit im ETV geleistet hat.

(b) Die Ehrennadel in Gold kann verliehen werden, wenn ein Sportler / eine Sportlerin sportliche Erfolge von ganz überragender Bedeutung erzielt hat, beispielsweise eine Welt- oder Europameisterschaft gewonnen hat oder ein Mitglied mehr als 15 Jahre in ganz erheblichem Maße ehrenamtliche Mitarbeit in den Leitungsgremien des ETV und / oder in einer Abteilung geleistet hat.

§ 4 Eintragung in das Ehrenbuch des ETV

(1) Alle Ehrenmitglieder werden in das Ehrenbuch des ETV eingetragen.

(2) Darüber hinaus können in das Ehrenbuch besonders verdiente Träger der Goldenen Ehrennadel (Verdienstnadel) eingetragen werden.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden, wenn langjährige, ganz überragende Verdienste um den ETV sowie das allgemeine Ansehen und die Persönlichkeit des Mitgliedes diese Auszeichnung rechtfertigen.

Die Ehrenmitgliedschaft kann nur verliehen werden, wenn das Mitglied das 60. Lebensjahr vollendet hat.

§ 6 Verfahren

(1) Die Verleihung der Ehrennadeln und die Eintragung in das Ehrenbuch des ETV erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Ehrenausschusses. Die Eintragung in das Ehrenbuch des ETV bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft kann nur nach vorheriger Begutachtung durch den Ehrenausschuss aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Hauptausschusses verliehen werden.

(3) Die Verleihung einer Ehrung setzt im Allgemeinen jeweils den Besitz der vorangehenden Ehrung gem. § 2 Abs. 1 voraus. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verleihung der Ehrennadel in Gold wegen besonderer sportlicher Leistungen. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft setzt nicht die Eintragung in das Ehrenbuch gem. § 4 Abs. 2 voraus.

(4) Alle Ehrungen sind schriftlich beim Ehrenausschuss zu beantragen und zu begründen. Antragsberechtigt sind

- der Aufsichtsrat
- der Vorstand
- der Hauptausschuss
- die Abteilungsvorstände
- der Ehrenausschuss

im Einvernehmen mit dem jeweiligen Abteilungsvorstand.

(5) Über die Ehrung wird eine Urkunde ausgestellt. Die Ehrung wird in der Vereinszeitung veröffentlicht.

§ 7 Erlöschen und Entzug der Ehrung

(1) Eine vorgenommene Ehrung erlischt, wenn ein Mitglied gem. Ziffer 2.6.1. der Satzung aus dem ETV ausgeschlossen wird.

(2) Verliehene Ehrenzeichen und Titel gem. § 2 Abs. 1 können auf Antrag der in § 6 Absatz 4 genannten Gremien nach vorheriger Prüfung durch den Ehrenausschuss aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Hauptausschusses entzogen werden.

Die vorstehende Ehrenordnung ist vom Ehrenausschuss am 8. Juni 2010 beschlossen und vom Hauptausschuss am 28.09.2010 genehmigt worden.

Hamburg, den 20.10.2010

Jürgen Kalitzky
Vorsitzender des Ehrenausschusses

Frank Fechner
1. Vorsitzender des Vorstandes
Vorsitzender des Hauptausschusses